

## Interne Richtlinien des Salzburger Fußballverbandes zur Weitergabe des Bundes-Vereinszuschusses an seine Mitgliedsvereine

Die Mitglieder des Salzburger Fußballverbandes werden aus Mitteln des Bundesvereinszuschusses wie folgt unterstützt:

### 1. Zuweisung von Bundessportförderungsmittel:

#### a) Generelle Förderung:

Vereine, die mit ihrer Ersten Kampfmannschaft an der Meisterschaft des SFV teilnehmen mit einem jährlich durch Beschluss des SFV-Vorstandes festzulegenden Betrag;  
Vereine, die mit ihren U-18, U-16-, U-14- oder U-13-Mannschaften an der Meisterschaft des teilnehmen mit einem jährlich durch Beschluss des SFV-Vorstandes festzulegenden Betrag;  
Vereine, die mit ihren Nachwuchsmannschaften der Altersstufen U-12, U-11, U-10, U-9, U-8 oder U-7 an den Kinderfußball-Bewerben des SFV teilnehmen mit einem jährlich durch Beschluss des SFV-Vorstandes festzulegenden Betrag;

#### b) Unterstützung der Regionalliga-Vereine:

SFV-Vereine, die an der Meisterschaft der Regionalliga West teilnehmen mit einem jährlich durch Beschluss des SFV-Vorstandes festzulegenden Betrag;

#### c) Unterstützung der Frauenmannschaften:

SFV-Vereine, die an der Meisterschaft der Frauen-Bundesliga (1. Leistungsstufe) teilnehmen mit einem jährlich durch Beschluss des SFV-Vorstandes festzulegenden Betrag;  
SFV-Vereine, die an der Meisterschaft der Frauen-Bundesliga (2. Leistungsstufe) teilnehmen mit einem jährlich durch Beschluss des SFV-Vorstandes festzulegenden Betrag;  
SFV-Vereine, die an der Salzburger Frauenliga teilnehmen mit einem jährlich durch Beschluss des SFV-Vorstandes festzulegenden Betrag

#### d) Bewerbsförderung Nachwuchs:

Vereine, die im Frühjahr des Bewerbungsjahres an der Meisterschaft des SFV mit ihren U-18-, U-16- oder U-14-Mannschaften in der 1. Sparkassenliga oder 2. Sparkassenliga teilnehmen mit einem jährlich durch Beschluss des SFV-Vorstandes festzulegenden Betrag;

#### e) Bewerbsförderung Futsalvereine:

Vereine, die mit ihrer Futsal-Kampfmannschaft an einem Bewerb der ÖFB-I.-Futsal-Liga 2024/2025 teilnehmen;

#### Frist der Antragsstellung:

automatisch

#### Frist der Inanspruchnahme:

spätestens 31.11. des jeweilig geförderten Kalenderjahres.

#### Inanspruchnahme:

Folgende bestimmungsgerechte Anschaffungen können mit den Guthaben getätigt werden: Fußballausrüstungsgegenstände, Fußballtore, Tornetze, Rasenziegel, Grassamen und Düngemittel für das Spielfeld, Sportplatzregner, Rasenmäher, Markierwagen, Markierfarbe, Kabineneinrichtung, Instandhaltung von Kabinen, Sanitäranlagen, Spielfeldbeleuchtungen, Sportflächenmieten usw. spielbetriebsbezogene Busrechnungen (**Teilnehmerliste erforderlich!**);

Die an den Verein ausgestellten Rechnungen müssen genau detailliert sein, bei der Einreichung im Original vorgelegt werden, unbezahlt sein, und zudem folgendes aufweisen:

- Name und Adresse des Ausstellers;
- Ein Datum des Jahres, in dem sie beim SFV eingereicht werden;
- Die Bestätigung des Vereines auf sachliche Richtigkeit per Vereinsstempel und Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vereinsfunktionärs;

Die Begleichung der Rechnung erfolgt (vorausgesetzt der Anrechenbarkeit gem. der Förderrichtlinien und ausreichend vorhandenem Guthaben zum Zeitpunkt der Einreichung) nach fristgerechter

Einreichung durch den Verein bei der SFV-Geschäftsstelle durch den Salzburger Fußballverband direkt an den Rechnungsleger.

## 2. Utensilienaktion:

Der SFV führt jährlich eine Utensilienaktion für alle meisterschaftsspielenden Mitgliedsvereine durch. Die Zuteilung erfolgt nur über fristgerechte Antragsstellung nach erfolgter Ausschreibung.

## 3. Ansuchen um weitere Förderung:

Die Mitgliedsvereine des Salzburger Fußballverbandes haben die Möglichkeit, bei Bedarf um Fördermittel gem. § 9 BSpFG 2017 anzusuchen.

Über eine mögliche Zuteilung entscheidet das SFV-Präsidium nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

### Frist der Antragsstellung:

Ansuchen um weitere Förderung sind bis spätestens 30.09. jeden Jahres bei der Geschäftsstelle des SFV einzureichen.

Später einlangende Ansuchen können nicht berücksichtigt werden und werden entsprechend retourniert.

Förderanträge gem. § 9 müssen schriftlich eingereicht werden und folgende Mindestinhalte haben:

- Förderungswerber (Vereinsname, Vereinsnummer, Vereinsadresse, ZVR-Zahl, Kontaktperson mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer);
- Detaillierte Beschreibung des eingereichten Projektes/der eingereichten Maßnahme;
- Bei Ansuchen im Sportstättenbereich Information über die Eigentumsverhältnisse der Sportstätte;
- Gesamtkosten des eingereichten Projektes/der eingereichten Maßnahme;
- Finanzierungsplan;
- Angaben zu Einreichungen des Projektes/der Maßnahme bei anderen Förderstellen;
- Satzungsgemäße Zeichnung des Förderantrages;

Die Abrechnung einer zugesagten Förderung hat spätestens bis zu der in der Förderungserklärung angegebenen Frist zu erfolgen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt, wenn die in der Förderungserklärung angegebene Frist nicht eingehalten wird.

Für die Abrechnung müssen die Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen des BSpFG 2017 voll inhaltlich berücksichtigt und eingehalten werden. Vor Auszahlung der Förderung ist dem Förderungswerber die unterfertigte Förderungserklärung vorzulegen, welche alle Bedingungen enthält, die den wirtschaftlichen Einsatz der Förderung sicherstellen.

Alle Förderungsnehmer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Verwendung von Fördermitteln auch auf die Einhaltung anderer rechtlicher Rahmenbedingungen Bedacht zu nehmen ist (z.B. Steuer- und Sozialversicherungsrecht).

Dem Förderungsnehmer werden die Verpflichtungen gem. Abschnitt 8 BSpFG 2017 überbunden. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet über Aufforderung der zuständigen Bundesministerin/des zuständigen Bundesministers, der Bundes-Sport GmbH oder der Europäischen Union ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wenn gegen eine oder mehrere Richtlinien des BSpFG 2017 verstoßen wird.

Da die Förderung durch den SFV gewährt wird, werden die Rechte der Rückforderung auch diesem eingeräumt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.